

---

**Raum und Wirtschaft (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 51 83  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

## **Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsgesuch**

### **Öffentliche Planauflage**

#### **Gemeinde Hasle**

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

- Gesuchstellerin: *Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Projektmanagement Region Mitte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten*
- Bauvorhaben: *Erneuerung Wegunterführung Biberhölle: Ersatz Brückenüberbau, Erstellen von Sickerleitungen, Instandstellung Mauerwerk und Betonflügelwände, Instandsetzung Gewölbe und Widerlager, Befestigung Fahrleitungsabspannung*
- Zonen: Grünzone, Landwirtschaftszone, Sonderbauzone, Übriges Gebiet A
- Grundstücke-Nrn.: *76, 48, 49, 527, 50*  
Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.
- Ortsbezeichnung: *Biberhölle*

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **13. Juni 2022** bis **12. Juli 2022**, auf der Gemeindekanzlei Hasle, dem Regionalen Bauamt Schüpfheim sowie der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter [http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd\\_bekanntmachungen\\_planauflagen](http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen).

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht.

Eine Aussteckung ist vorgesehen

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I / II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Luzern, 10. Mai 2022

#### **Dienststelle Raum und Wirtschaft**

im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern